

09.09.94**Beschluß**
des Deutschen Bundestages

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 6. September 1994 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) – Drucksache 12/8419 – zu dem Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG) abgelehnt.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 594/94 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/8419
02.09.94

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(17. BAföGÄndG)

- Drucksachen 12/7430, 12/7902, 12/8284 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Peter Struck
Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Florian Gerster

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 beschlossene Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

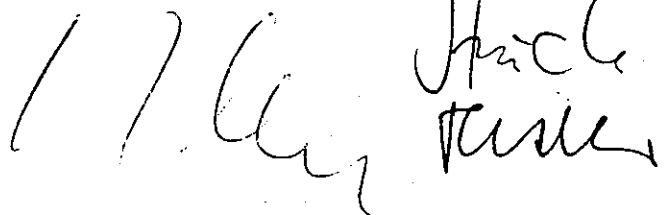
Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 31. August 1994

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

The block contains two handwritten signatures. The signature on the left is for the Chairman (Vorsitzender) and the signature on the right is for the Reporter (Berichterstatter). Both signatures are in dark ink and appear to be cursive.

Anlage

**Siebzehntes Gesetz zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(17. BAföGÄndG)**

Zu Artikel 1

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefaßt:

'cc) In Nummer 2 wird die Textstelle "der Ausbildung" ersetzt durch die Textstelle "einer vor dem 1. Januar 1995 aufgenommenen Ausbildung".'

2. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

'6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl "310" durch die Zahl "325",
- die Zahl "330" durch die Zahl "345",
- die Zahl "560" durch die Zahl "585" und
- die Zahl "590" durch die Zahl "615".

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl "540" durch die Zahl "565",
- die Zahl "590" durch die Zahl "615",
- die Zahl "610" durch die Zahl "635" und
- die Zahl "710" durch die Zahl "740".

- c) In Absatz 4 wird die Textstelle "ab Klasse 11" gestrichen.'

3. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

'6a. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl "530" durch die Zahl "550" und
 - die Zahl "570" durch die Zahl "595".
- b) In Absatz 2 werden ersetzt
 - die Zahl "70" durch die Zahl "75",
 - die Zahl "80" durch die Zahl "85" und
 - die Zahl "225" durch die Zahl "235".
- c) In Absatz 2 a werden ersetzt
 - die Zahl "60" durch die Zahl "65" und
 - die Zahl "70" durch die Zahl "75".'

Zu Artikel 2 a - neu - und 2 b - neu -

Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 2 a und 2 b eingefügt:

'Artikel 2 a

§ 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 a wird wie folgt geändert:

a) Es werden ersetzt

- die Zahl "100" durch die Zahl "105" und
- die Zahl "145" durch die Zahl "150".

b) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

"Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 geleistet."

2. Absatz 1 b wird wie folgt gefaßt:

"(1b) Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Gebiet täglich von einer Wohnung aus, die im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes liegt, so bemißt sich der Bedarf nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes wie beim Besuch einer Ausbildungsstätte im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes."

Artikel 2 b

Die durch Artikel 2 a dieses Gesetzes geänderte Verordnung kann auf Grund des § 14 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.'

Zu Artikel 3

Artikel 3 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 3

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Januar 1995 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntgeben."

Zu Artikel 4

Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Nr. 5, 10, 12 und 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am Tage nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem Tag der Verkündung beginnen.

(3) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und c, Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nr. 6 Buchstabe c und Nr. 7 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a und b, Nr. 6a, 9, 11 und 13 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 2 a treten mit Wirkung vom 1. Juli 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1994 beginnen. Vom 1. Oktober 1994 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(5) Artikel 2 tritt mit Ausnahme der Nummer 1 am 1. Juli 1995 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1995 beginnen. Vom 1. Oktober 1995 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nr. 19 tritt am 1. Juli 1996 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1996 beginnen."

23.09.94**Beschluß**
des Bundesrates

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.